

Anlage 29.

(Drucksachen. Nr. 50.)

Antrag.

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Der Provinzialauschuß wird ersucht, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob nicht für die Rheinprovinz, ähnlich wie für Westfalen ein zurzeit dem preussischen Landtage vorliegender Gesetzentwurf vorsieht, eine Beschränkung der fortgesetzt steigenden Zahl der Provinziallandtags-Abgeordneten einzuführen sei, und gegebenenfalls dem nächsten Provinziallandtage eine entsprechende Vorlage zu machen.

Düsseldorf, den 8. März 1911.

gez. v. Aschoff. Cleff. Conze. Eichhorn. Fischer (Gummersbach). Graf Galen. Gerdes. v. Görtschen. v. Grootte. Freiherr v. Hammerstein. Hisgen. Hued. Knoll. Freiherr v. Loë. Merrem. v. Miquel. Meizert. Jof. Raab. v. Runkel. v. Schüb. Wopelius. Dr. Wüllers. Weisdorff. Wessel. Fürst zu Wied.

Anlage 30.

(Drucksachen. Nr. 30.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

Stellungnahme des Provinziallandtages zur Gründung einer Zwangsgenossenschaft zum Zwecke der Regelung der Vorflut und der Abwässerreinigung im linksrheinischen Industriegebiet am Niederrhein.

Die Vorflutverhältnisse in dem zwischen dem Rhein und der niederländischen Grenze gelegenen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf sind durchweg schlecht, die Bachläufe haben meist flaches Gefälle und ziehen in großen Windungen und Bogen langsam dahin, was eine weitgehende Verwässerung und Versumpfung großer Flächen zur Folge hat. Es sei hier nur an die Niers erinnert, welche den Provinziallandtag ja wiederholt beschäftigt hat. Im Landeskulturinteresse sind eine Reihe — im ganzen 18 — Entwässerungsgenossenschaften gebildet worden, welche, meist unter

erheblicher Unterstützung des Staates und der Provinz, den schweren Mißständen entgegenwirken und die Sumpfläachen der landwirtschaftlichen Kultur zugänglich machen. Diese Verhältnisse beginnen jetzt noch erheblich schwieriger zu werden, da die Industrie und der Bergbau, die sich bis vor kurzem noch ausschließlich auf der rechten Rheinseite hielten, nun auch auf die linke übergreifen. Vorläufig sind zwar noch wenig Anlagen der Großindustrie auf der linken Rheinseite in Betrieb, so z. B. die Friedrich-Alfred-Hütte der Firma Krupp in Rheinhausen, das Steinkohlenbergwerk Rheinpreußen zwischen Homberg und Mörz, die Sodafabrik der deutschen Solvaywerke bei Rheinberg. Im Bau oder in Vorbereitung begriffen sind je 2 Schächte der deutschen Solvaywerke bei Borth und Wallach, je 2 Schächte der Aktiengesellschaften Friedrich Heinrich und Rheinische Stahlwerke bei Lintfort und Rheinberg, ein Schacht der Gewerkschaft Diergardt bei Hochemmerich. Der Gesamtumfang der verliehenen Grubensfelder an der Erdoberfläche betrug bis zum Juli 1907 bereits 836 qkm, in der Hauptsache handelt es sich um Steinkohle, daneben kommen Salze und Erz in Betracht. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß man am Anfang einer großen industriellen Entwicklung steht. Für die Wasserverhältnisse hat das eine doppelte Bedeutung: einmal eine starke Vermehrung des abzuführenden Wassers infolge der Anlage und des Betriebes industrieller Werke und der damit in Zusammenhang stehenden stärkeren Besiedelung und dann die Gefahr von Bodensenkungen infolge des Bergbaues und weiterer Verschlechterung der ohnehin schon schlechten Vorflutverhältnisse. Die Erfahrungen im rechtsrheinischen Bergbaugebiet im Emschertal mahnen hier zu ganz besonderer Vorsicht. Dort waren durch die außerordentliche Entwicklung des Bergbaues schließlich unhaltbare Zustände eingetreten, deren Beseitigung dann durch das Gesetz vom 14. Juli 1904, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet unter Anwendung sehr großer Mittel — über 40 Millionen Mark — erstrebt wurde. Auf der linken Rheinseite wird, wenn auch nicht in nächster, so doch in absehbarer Zeit eine ähnliche industrielle Entwicklung eintreten, und man will deshalb dort denselben Weg wie an der Emscher gehen mit dem großen Unterschied, daß es sich hier nicht um Beseitigung, sondern um Verhütung von Mißständen handelt.

In richtiger Erkenntnis der Sachlage haben nämlich das königliche Oberbergamt in Bonn und der Herr Regierungs-Präsident in Düsseldorf darauf gedrungen, möglichst frühzeitig Vorkehrungen zu treffen, um den Schädigungen der Vorflut vorzubeugen. Auf diese Anregung hin sind die industriellen Werke in dem linksniederrheinischen Gebiet unter Führung des Steinkohlenbergwerks Rheinpreußen zu dem gerichtlich eingetragenen „Verein zur Aufstellung eines Entwässerungsplanes für das linksniederrheinische Industriegebiet“ zusammengetreten. Dieser Verein hat neben den umfangreichen Vorarbeiten für einen Entwässerungsplan einen Entwurf zu einem Gesetz über die Gründung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung in einem aus Teilen der Kreise Mörz, Geldern, Cleve, Kempen und Grevelsd-Land gebildeten Gebiete ausgearbeitet. Der Herr Ober-Präsident hat diesen Entwurf, der zuvor mit Kommissaren der zuständigen Herrn Minister erörtert, von der königlichen Staatsregierung aber noch nicht in allen Teilen akzeptiert ist, überandt, damit dem Provinziallandtag Gelegenheit geboten werde, zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Der Entwurf des Vereins geht davon aus, daß eine sachgemäße Regelung der Verhältnisse nur durch die gemeinsame Durchführung eines das ganze Gebiet umfassenden Planes möglich, und daß bei den widerstreitenden Interessen hierzu die Bildung einer Zwangsgenossenschaft erforderlich ist. Nach Lage der Gesetzgebung ist hier der Erlass eines Sondergesetzes geboten.

Das Gebiet der Genossenschaft wird begrenzt im Osten vom Rhein, im Westen von der Landesgrenze, im Süden von einer Linie, die etwa von Hohenbudberg am Rhein über Hüls Alderf, Geldern geht und im Norden von einer Linie über Wemb an der niederländischen Grenze über Weeze, Calcar bis Baardt am Rhein.

Es umfaßt vom Kreis Moers	rd. 520 qkm,
" " Geldern	" 256 " ,
" " Cleve	" 63 " ,
" " Kempen	" 16 " ,
" " Grefeld-Land	" 5 " ,
im ganzen also rd. 860 qkm.	

Mitglieder der Genossenschaft sollen nicht wie in dem Emschergesetz die beteiligten Kreise sein, sondern die drei Gruppen, welche nach Entwicklung der Verhältnisse an der gemeinschaftlichen, einheitlichen Vorflutregelung beteiligt sind, nämlich

- a) die Eigentümer der in dem Genossenschaftsgebiet belegenen Bergwerke,
- b) die Eigentümer der in diesem Gebiet belegenen größeren Unternehmungen, industriellen Werke, Eisenbahnen, Schiffahrtskanäle und ähnlicher Anlagen,
- c) die in diesem Gebiete belegenen Gemeinden.

Zur Genossenschaftsversammlung sollen außer den Abgeordneten dieser Genossen auch die Landräte der Kreise Moers, Geldern und Cleve gehören. Die Zahl der auf jeden Genossen entfallenden Abgeordneten soll sich nach der Höhe des Beitrages bestimmen. Bei Bemessung der Höhe der Beiträge des einzelnen Genossen sind einerseits die durch ihn im Entwässerungsgebiet herbeigeführten Schädigungen, andererseits die ihm erwachsenden unmittelbaren oder mittelbaren Vorteile zu berücksichtigen. Gegen die Veranlagung zu Beiträgen steht dem Genossen die Berufung an den Berufungsausschuß zu, welcher aus einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Staats- oder höheren Kommunalbeamten als Vorsitzenden, einem Mitgliede des Oberbergamtes, einem Meliorationsbaubeamten und sechs aus der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen drei beruflich dem Bergbau, eines der oben unter b) bezeichneten Genossengruppe und zwei den Kreis- oder Gemeindevertretungen angehören müssen. Der Berufungsausschuß entscheidet nicht nur über die Höhe der veranlagten Beiträge, sondern auch, wenn die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insbesondere die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten überhaupt streitig ist. Im letzteren Falle soll gegen die Entscheidung des Berufungsausschusses die Revision an das Oberverwaltungsgericht zulässig sein, während die Entscheidung über die Höhe der Beiträge endgültig ist. Die Genossenschaft soll der Aufsicht des Staates unterworfen sein, welche der zuständige Regierungs-Präsident ausübt. Der Aufsichtsbehörde soll auch das Recht der Zwangsetatifizierung zustehen, gegen welche der Vorstand der Genossenschaft Klage beim Oberverwaltungsgericht erheben kann.

Was die Durchführung der Entwässerung angeht, so haben die angestellten Ermittlungen ergeben, daß sie in dreifacher Weise erfolgen kann: entweder zum Rhein oder durch die Niers zur Maas oder direkt zur Maas. Nach der Maas hin würde die Ableitung mit natürlichem Gefälle möglich sein, zum Rhein dagegen müßten Pumpwerke eingerichtet werden; in jedem Fall wären die Haus- und Industrierwässer, ehe sie den Hauptentwässerungsgräben zugeführt werden, zu klären, so daß dem Rhein oder der Maas nur gereinigtes Wasser zugeführt wird. Welche der angegebenen Linien für den Hauptvorfluter gewählt wird, steht noch dahin, die Prüfung und Genehmigung des Bauplanes ist den zuständigen Ministern ausdrücklich vorbehalten. Der

Entwurf sieht vor, daß der Bauplan in Teilstrecken je nach Bedürfnis auszuführen ist. Nach Lage der Verhältnisse wird auch jedenfalls zunächst nur die Teilstrecke in dem jetzt bereits industriell ausgenutzten Gebiet ausgeführt werden.

Die Wirkung der geplanten Entwässerung für die Landeskultur kann nach dem oben über die Vorflutverhältnisse im Genossenschaftsgebiet Gesagten im allgemeinen nur günstig sein, da sie viele versumpfte Flächen trocken legen und der Bewirtschaftung zuführen wird. Hierdurch wird jedenfalls soviel Weideland gewonnen, daß genügend Ersatz für solche Weiden geboten wird, welche etwa wegen Senkung des Grundwasserspiegels an einzelnen Stellen in Acker umgewandelt werden müssen. Es soll aber auch durch Einbau von Grundwehren, Bewässerungsanlagen und dergl. an geeigneten Stellen Vorkehrung getroffen werden, daß eine Schädigung der Viehwirtschaft durch Verminderung der Weiden vermieden wird.

Was nun die Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf angeht, so glaubt der Provinzialauschuß, daß dem erstrebten Ziele grundsätzlich nur zugestimmt werden kann. Man muß es als einen Akt kluger Vorkehrung dankbar begrüßen, daß die beteiligten Behörden und Werke rechtzeitig diejenigen Maßregeln treffen, welche verhindern, daß am Niederrhein Mißstände entstehen, wie sie im Enschergebiet zu beklagen waren und nur mit außergewöhnlich großem Kostenaufwand beseitigt werden konnten. Zustimmung muß man auch der Ansicht, daß die Durchführung eines so großen Unternehmens nur durch die Bildung einer Zwangsgenossenschaft sichergestellt werden kann.

Der Provinzialauschuß trägt deshalb kein Bedenken, die grundsätzliche Zustimmung dazu zu empfehlen, daß ein Gesetz behufs Bildung einer Zwangsgenossenschaft erlassen wird.

Was nun die Einzelbestimmungen des von dem Verein vorgelegten Gesetzentwurfes angeht, so war deren Prüfung nicht in so eingehender Weise möglich, wie es für die Abgabe einer gutachtlichen Äußerung erforderlich ist, da die Sache erst in den letzten Tagen vor Eröffnung des Landtages eingegangen ist. Um die Verzögerung der Einbringung eines Gesetzentwurfes beim Landtag der Monarchie tunlichst zu verhindern, scheint es deshalb richtig, mit der Prüfung und Begutachtung der Einzelbestimmungen den Provinzialauschuß unter Zuziehung der Abgeordneten aus den Kreisen Moers, Geldern und Cleve und der Landräte der Kreise Kempen und Crefeld-Land zu beauftragen mit der Maßgabe, daß der Provinziallandtag auf weitere Anhörung verzichtet.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag spricht sich grundsätzlich für den Erlass eines Gesetzes behufs Gründung einer Zwangsgenossenschaft zum Zwecke der Regelung der Vorflut und der Abwässerreinigung im linksrheinischen Industriegebiet zwischen dem Rhein und der Landesgrenze aus und beauftragt mit der Prüfung der Einzelbestimmungen des von dem „Verein zur Aufstellung eines Entwässerungsplanes für das linksniederrheinische Industriegebiet“ ausgearbeiteten Gesetzentwurfes den Provinzialauschuß in Verbindung mit den Provinziallandtags-Abgeordneten der Kreise Moers, Geldern und Cleve und der Landräte der Kreise Kempen und Crefeld-Land mit der Maßgabe, daß auf eine erneute Anhörung des Provinziallandtages verzichtet wird.“

Düsseldorf, den 4. März 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Entwurf

zu einem „Gesetz für die Gründung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässer-Reinigung in einem aus Teilen der Kreise Moers, Geldern, Cleve, Kempen und Crefeld-Land gebildeten Gebiete“.

Inhalt:

1. Begründung.
2. Gesetz-Entwurf.
3. Erläuterungen.

Begründung.

Die Entwässerungsverhältnisse der linksniederrheinischen Ebene, die sich zwischen Rhein und Maas in südöstlicher nach nordwestlicher Richtung von Hohenbudberg nach Calcar, im Osten von Rheinberg westlich über Geldern hinaus erstreckt und ein rund 860 qkm großes Gebiet hauptsächlich aus den Kreisen Moers, Geldern und Cleve, zu kleinem Teile noch aus den Kreisen Kempen und Crefeld-Land umfaßt, bedürfen dringend einer einheitlichen Regelung. Das geringe Gefälle der linksniederrheinischen Bachläufe in Verbindung mit ihren großen Windungen hat zur Verwässerung und Versumpfung weiter Flächen geführt, so daß sich bereits eine große Anzahl von einzelnen Entwässerungsgenossenschaften innerhalb dieses Gebietes gebildet hat. Die Aufstellung weiterer zahlreicher Entwürfe zeigt, daß die Entwässerung des fraglichen Landesteils Gegenstand stetiger und wachsender Sorge ist. Mit der zunehmenden Bebauung wird die Entwässerung sich immer schwieriger gestalten. Zu den Schädigungen der Landeskultur werden andere Mißstände, namentlich in gesundheitlicher Beziehung, treten. Durch den zum Segen der Landschaft sich entwickelnden Bergbau werden außer dem Anwachsen der Bevölkerung und der Besiedelung Senkungen der Erdoberfläche eintreten und damit weitere Vorflutstörungen entstehen. Es ist der Eintritt von ähnlichen Mißständen zu befürchten, wie sie in dem rechtsrheinisch-westfälischen Industriebezirke zur Vorflutregelung der Emscher geführt haben. Wenn aber im Emscherentwässerungsgebiete schon unerträgliche Mißstände entstanden waren, ehe man zu der großzügigen Regelung der Vorflutverhältnisse auf Grund des Gesetzes betreffend die Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete vom 14. Juli 1904 schritt, so ist es in dem hier in Frage kommenden linksrheinischen Gebiete noch jetzt Zeit, die Entstehung solcher Zustände zu verhüten. Hier wie dort kann aber nur die gemeinschaftliche Durchführung eines das ganze Gebiet umfassenden Entwässerungsplanes zum Ziele führen. An die Stelle der Einzelentwürfe muß ein einheitlicher Plan an die Stelle der örtlichen Entwässerungsgenossenschaften die Vereinigung aller Beteiligten treten. Nicht nur die Ausführung der Entwässerungsanlagen, sondern auch ihre dauernde Unterhaltung muß in der Hand der Vereinigung bleiben.

In der Einsicht, daß die Verhältnisse die geschilderte Entwicklung nehmen würden, haben sich die Bergwerkeigentümer am linken Niederrhein unter dem Namen „Verein zur Aufstellung eines Entwässerungsplanes für das linksniederrheinische Industriegebiet“ zu einem Verbands zusammengeschlossen, dessen Zweck die Aufstellung eines allgemeinen Entwässerungsplanes für das fragliche

Gebiet war. Die Durchführung eines solchen Planes wird aber ebenso wie die Vorflutregelung im Emschergebiet nur durch ein Sondergesetz ermöglicht werden können. Die bestehenden Gesetze kennen die Entwässerung einer großen Landschaft aus Interessen, wie sie hier in Frage kommen, nicht. Zu den Interessen der Landwirtschaft treten hier diejenigen des Bergbaues an einer ungefährten, gesunden Entwicklung, diejenigen der Gemeinden an der Verhütung gesundheitswidriger Verhältnisse und endlich auch diejenigen der mit der Entwicklung des Bergbaues und der Gemeinden aufsteigenden Industrie. Wenn aber die allgemeinen Vorflutgesetze lediglich „die Entwässerung von Grundstücken“ regeln, und insbesondere das Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879 die Bildung von Zwangsgenossenschaften „zur Entwässerung von Grundstücken“ vorsieht, so ist damit der Zweck verfolgt, daß sich die Grundstückseigentümer oder eine Mehrheit von Grundbesitzern vor Schäden ihrer landwirtschaftlich ausgenutzten Grundstücke bewahren können. Ueber diesen Gedanken geht das gegenwärtige Unternehmen weit hinaus. Der Erlaß eines Sondergesetzes ist deshalb geboten, zumal auch das allgemeine Wassergenossenschaftsgesetz einen Zwang gegen widersprechende Eigentümer zum Eintritt in die Genossenschaft nur dann gibt, wenn rein landwirtschaftliche Zwecke durch die Entwässerungsanlage verfolgt werden. Durch das Sondergesetz sollen zur Durchführung des Entwurfs zusammengeschlossen und zur Unterhaltung und zum Betriebe der geschaffenen Anlagen zusammengehalten werden die drei Gruppen, die nach der Entwicklung der Verhältnisse an der gemeinschaftlichen, einheitlichen Vorflutregelung beteiligt sind. Nach dem Vorbilde des allgemeinen Wassergenossenschaftsgesetzes und des Emschergenossenschaftsgesetzes soll die Vereinigung „Genossenschaft“ genannt werden. Die Beteiligten sind die Genossen. Es ergeben sich als die drei Genossenschaftsgruppen die Gemeinden, die die Gesamtheit der Grundbesitzer verkörpern, und denen auch in erster Linie die Sorge für die gesundheitlichen Verhältnisse obliegt, die Bergwerkeigentümer und die Eigentümer von sonstigen Unternehmungen, Fabriken usw. Zweier Hauptgrundsätze in dem Gesetzentwurfe soll in diesem allgemeinen Teile noch gedacht werden: des einen, daß für eine gerechte Verteilung der Genossenschaftslasten nach dem Maßstabe des Interesses an der Ausführung und Unterhaltung der Anlagen Sorge getragen ist, und des anderen, daß der Belastung des einzelnen Genossen seine Vertretung in den Genossenschaftsorganen entsprechen soll.

Die Prüfung und Genehmigung des einheitlichen Bauplanes bleibt nach dem Gesetzentwurfe den zuständigen Ministern vorbehalten. Die finanzielle Durchführung des Planes ist in dem Gesetze geregelt; es gibt auch nähere Bestimmungen betreffend das Aufsichtsrecht des Staates über die Genossenschaft. Die Genossenschaftsorgane sind der Vorstand und die Genossenschaftsversammlung; die näheren, insbesondere die inneren Rechtsverhältnisse werden durch die von der Genossenschaftsversammlung zu beschließende Satzung geregelt. Der aus Abgeordneten der verschiedenen Genossenschaftsgruppen gebildete Vorstand führt die Verwaltung und vertritt die Genossenschaft nach außen; ihm liegt insbesondere die Umlegung der von der Genossenschaftsversammlung beschlossenen Aufwendungen auf die einzelnen Genossen ob. Gegen die Veranlagung des Vorstandes steht den Genossen die Berufung an den Berufungsausschuß zu, der zu einem Teile aus staatlichen, mit den hier in Frage kommenden Verhältnissen genau vertrauten Beamten, zum andern Teile aus sachverständigen Mitgliedern besteht, die von der Genossenschaftsversammlung unter Berücksichtigung jeder der drei Genossenschaftsgruppen zu wählen sind. Die Anrufung der ordentlichen oder Verwaltungsgerichte ist im allgemeinen in der Erwägung ausgeschlossen worden, daß es sich in der Hauptsache um technische, den Gerichten fernliegende Spezialfragen handelt, bei deren Entscheidung die Gerichte doch von dem Gutachten von Sachverständigen abhängig wären, und daß aus diesem Grunde die gegen die Veranlagung erhobenen Beschwerden bei den Gerichten auch nicht die erforderliche schnelle Behandlung

erfahren würden. Gegen die Entscheidung des Berufungsausschusses soll nur dann die Revision an das höchste preussische Verwaltungsgericht gegeben sein, wenn über die Verpflichtung zur Teilnahme an den Genossenschaftslasten und die Voraussetzung zur Heranziehung grundsätzlich, vorwiegend also über Rechtsfragen, zu entscheiden ist. Im großen Ganzen schließt sich der Gesetzentwurf, insofern nicht verschiedenartige Verhältnisse und gesammelte Erfahrungen eine Abweichung notwendig gemacht haben, dem oben gedachten Gesetze zur Regelung der Vorflut im Emschergebiete an, das sich, wie der Fortschritt der Bauarbeiten und die glatte Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zeigen, in seinen Grundzügen durchaus bewährt hat.

Gesetz-Entwurf.

Inhalt.

I. Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes; der Bauplan und die Bezeichnung der Genossen	§§ 1—2
II. Rechtsfähigkeit, Satzung und Organe der Genossenschaft	§§ 3—10
III. Aufbringung der Mittel und Aufstellung der Beitragsliste	§§ 11—20
IV. Rechtsmittel gegen die Veranlagung; Berufungsausschuß	§§ 21—25
V. Aufsichtsrecht des Staates	§§ 26—28
VI. Auflösung der Genossenschaft	§ 29
VII. Uebergangsbestimmungen; erste Genossenschaftsversammlung und vorläufiger Vorstand	§§ 30—35

I. Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes; der Bauplan und die Bezeichnung der Genossen.

§ 1.

Zum Zwecke „der Regelung der Vorflut nach Maßgabe eines einheitlichen Bauplanes und der Abwässerreinigung in einem aus Teilen der Kreise Moers, Geldern, Cleve, Kempen und Cresfeld-Land gebildeten Gebiete sowie der Unterhaltung und des Betriebes der ausgeführten Anlagen“ wird eine Genossenschaft gegründet.

Der Bauplan muß geändert und ergänzt werden, wenn dies zur Erreichung des Genossenschaftszweckes erforderlich wird. Der Bauplan wird in Teilstrecken je nach Bedürfnis ausgeführt. (§ 26 Absatz 2.)

Der einheitliche Bauplan, die Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenso wie die Sonderentwürfe der Genehmigung der zuständigen Minister.

§ 2.

Genossen sind:

- a) die Eigentümer der in diesem Gebiete belegenen Bergwerke,
- b) die Eigentümer der in diesem Gebiete belegenen größeren Unternehmungen industriellen Zwecks, Eisenbahnen, Schifffahrtskanäle und ähnlichen Anlagen,
- c) die in diesem Gebiete belegenen Gemeinden (§ 11 Absatz 2).

Die unter b) Genannten gelten nur dann als Genossen, wenn sie zu einem in der Satzung für die Aufnahme in die Beitragsliste vorzuschreibenden Niedrigstfusse zu den Genossenschaftslasten veranlagt werden können (§ 12).

II. Rechtsfähigkeit, Satzung und Organe der Genossenschaft.

§ 3.

Die Genossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§ 4.

Die näheren Rechtsverhältnisse der Genossenschaft werden durch die Satzung geregelt, die insbesondere enthalten muß:

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. Bestimmungen über die Aufstellung und die Führung des Verzeichnisses der Genossen sowie über die Veröffentlichungen aus demselben im Amtsblatte;
3. die nähere Bezeichnung des für die Ausführung des Unternehmens maßgeblichen Entwurfs;
4. Vorschriften über die Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen;
5. Vorschriften über die Wahl, die Zusammensetzung, die Amtsdauer des Vorstandes, das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und deren Ersatzwahl, die Befugnisse des Vorstandes, die Vertretung nach außen und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter; wenigstens ein Mitglied des Vorstandes muß der Abgeordnete einer Gemeinde oder der Landrat eines der im § 7 genannten Kreise sein;
6. die Bezeichnung der Gegenstände, die der Beschlußfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen;
7. Vorschriften über die Abstimmung in der Genossenschaftsversammlung über die Vertretung abwesender Abgeordneten bei der Stimmenabgabe, über das Ausscheiden von Abgeordneten und deren Ersatzwahl sowie über die Voraussetzungen und die Form der Zusammenberufung der Genossenschaftsversammlung;
8. nähere Grundsätze für die Veranlagung;
9. die näheren Bestimmungen über die Zusammenberufung, die Beschlußfähigkeit und die Tätigkeit des Berufungsausschusses sowie über die Berufung der Stellvertreter;
10. die Angabe der Form für die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sowie der öffentlichen Blätter, in welche die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen aufzunehmen sind;
11. Bestimmungen über die an die Mitglieder des Vorstandes und des Berufungsausschusses zu zahlenden Entschädigungen;
12. Bestimmungen über Satzungsänderungen.

§ 5.

Die Satzung und jede Satzungsänderung beschließt die Genossenschaftsversammlung. Kommt innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde auf mindestens 6 Monate zu bemessenden Frist die Satzung nicht zustande, so erläßt sie die Aufsichtsbehörde.

Die Satzung unterliegt königlicher Genehmigung; Änderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister.

Die Satzung und jede Aenderung sind nach ihrer Genehmigung nach Vorschrift und mit der Wirkung des Gesetzes betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Ges.-Samml. S. 357) zu verkünden.

§ 6.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung;
2. der Vorstand.

§ 7.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Abgeordneten der in § 2 genannten Genossen und den Landräten der Kreise Moers, Geldern und Cleve.

Jedes Mitglied der Genossenschaftsversammlung hat eine Stimme.

§ 8.

Die Zahl der auf jeden Genossen entfallenden Abgeordneten wird durch die Höhe seines rechtskräftig festgestellten Jahresbeitrages dergestalt bestimmt, daß auf eine durch die Satzung festzusetzende Einheit an Jahresbeitrag je ein Abgeordneter entfällt.

Die Genossen können sich mit ihren Jahresbeiträgen zu Gruppen zusammenschließen. Für jede dadurch entstehende Einheit wählt die Gruppe einen Abgeordneten. Den einzelnen Gruppen ist es gestattet, von ihren Jahresbeiträgen soviel gegenseitig auszutauschen, daß eine Einheit oder ein Vielfaches davon erreicht wird.

§ 9.

Die Amtsdauer der Abgeordneten beträgt 3 Jahre. Am Ende jeden dritten Jahres wird die auf die einzelnen Genossen entfallende Abgeordnetenzahl nach Vorschrift des § 8 dem für dieses Jahr rechtskräftig festgesetzten Jahresbeitrag entsprechend neu bestimmt und den Genossen bekannt gegeben. Die Genossen haben ihrerseits die von ihnen für die nächsten 3 Jahre zu entsendenden Abgeordneten dem Vorstande mitzuteilen.

§ 10.

Der von der Genossenschaftsversammlung und aus ihrer Mitte zu wählende Vorstand vertritt die Genossenschaft. Ihm liegt insbesondere die Aufstellung der Beitragsliste ob.

III. Aufbringung der Mittel und Aufstellung der Beitragsliste.

§ 11.

Die Genossenschaftsklasten sind durch Beiträge der Genossen zu decken.

Bei der Verteilung der durch die Ausführung, die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen entstehenden Kosten auf die einzelnen Genossen sind einerseits die durch sie im Entwässerungsgebiet herbeigeführten Schädigungen, andererseits die den Genossen entstehenden unmittelbaren oder mittelbaren Vorteile zu berücksichtigen. Die Gemeinden können, abgesehen von den Aufwendungen zur Sicherstellung der Durchführung des Unternehmens, wie Vorarbeiten und Grunderwerb, die von vornherein sämtliche Genossen belasten, für die ihnen entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Vorteile nur dann veranlagt werden, wenn ihnen die genossenschaftlichen Anlagen tatsächlich zu gute kommen.

§ 12.

Die auf die einzelnen Genossen entfallenden Beiträge sind in einer Beitragsliste zu veranlagern. Insoweit die Eigentümer der im § 2 zu b genannten Unternehmungen deshalb nicht als Genossen in die Beitragsliste aufzunehmen sind, weil sie nicht zu dem in der Satzung vorgeschriebenen

Niedrigststufe herangezogen werden können (§ 2 Abs. 2), sind die durch diese Unternehmungen herbeigeführten Schädigungen und die ihnen entstehenden unmittelbaren oder mittelbaren Vorteile bei der Veranlagung derjenigen Gemeinde zu berücksichtigen, in deren Bezirk die Unternehmung gelegen ist.

§ 13.

Die Beitragsliste ist neben den erforderlichen Erläuterungen offen zu legen.

Der Vorstand hat unter der Angabe, wo und während welcher Zeit die Beitragsliste zur Einsicht offen liegt, Abschrift dieser Liste den Genossen mit dem Bemerkten mitzuteilen, daß Einsprüche gegen die Liste binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Vorstand schriftlich anzubringen sind.

Außerdem ist der Ort und die Zeit der Offenlegung der Beitragsliste vom Vorstande öffentlich bekannt zu machen.

§ 14.

Die eingegangenen Einsprüche sind vom Vorstande nach Ablauf der Frist zu entscheiden. Der Vorstand ist befugt, über die Einsprüche mündlich oder schriftlich zu verhandeln.

Der Vorstand berichtigt erforderlichenfalls die Beitragsliste und teilt seine mit Gründen zu versehenen Entscheidungen den Genossen mit, die Einspruch erhoben haben, oder deren Veranlagung infolge der von anderen Genossen erhobenen Einsprüche geändert worden ist.

§ 15.

Demnächst ist die Beitragsliste der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zur Festsetzung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde hat sich bei Festsetzung der Beitragsliste auf die Prüfung zu beschränken, ob bei Aufstellung der Liste die in diesem Gesetz und der dazu gehörigen Satzung gegebenen Formvorschriften erfüllt sind.

§ 16.

Nach Festsetzung der Beitragsliste durch die Aufsichtsbehörde sind die Jahresbeiträge den Genossen mitzuteilen und von ihnen in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die Kasse der Genossenschaft abzuführen.

§ 17.

Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleich zu achten. Rückständige Beiträge der im § 2 unter a und b genannten Genossengruppen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die Genossenschaftskasse; die Beitreibung kann auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten, vorbehaltlich des Rückanspruches gegen die eigentlich Verpflichteten, gerichtet werden. Gegenüber den mit den Beiträgen rückständigen Gemeinden finden die Bestimmungen über die Art der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadt- und Landgemeinden Anwendung (§§ 17 Ziffer 4 und 33 Ziffer 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, § 15 Ziffer 3 des Gesetzes betr. die Einführung der Zivilprozessordnung).

§ 18.

Die bei der Einziehung der Beiträge oder infolge von Verzügen entstandenen Ausfälle sind, sofern nicht der ausgefallene Betrag auf den nächsten Jahresbeitrag angerechnet wird, in einer nachträglichen Beitragsliste auf die Genossen zu verteilen.

Ebenso können die Eigentümer neuer oder wesentlich ungeänderter Anlagen (§ 2 a und b) im Laufe eines Veranlagungszeitraumes in einer Nachtragsliste veranlagt werden.

Für die Aufstellung und Festsetzung dieser Nachtragsliste gelten die gleichen Bestimmungen und Rechtsmittel wie für die Beitragsliste.

§ 19.

Die Gemeinden dürfen die auf sie entfallenden Beiträge zu den Kosten der genossenschaftlichen Anlagen, die als Veranstaltungen im Sinne der §§ 4, 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1873 (G. S. S. 152) anzusehen sind, durch Heranziehung zur Gemeinde-Einkommensteuer nur insoweit aufbringen, als sie dieselben nicht nach Maßgabe der genannten Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes decken können. Hierbei dürfen jedoch die im § 2 unter a und b genannten Genossengruppen nicht mit kommunalen Gebühren, Beiträgen oder Mehrbelastungen belegt werden.

Diese Bestimmung gilt für alle zu den Genossenschaftslasten bereits herangezogenen Anlagen und Grundstücke, welche zu den veranlagten Bergwerken (§ 2 a) und zu den in die Beitragsliste aufgenommenen Unternehmungen (§ 2 b) gehören.

§ 20.

Die Beitragsliste ist in den ersten fünf Jahren jährlich aufzustellen.

Die Geltungsdauer der späteren Beitragslisten ist durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung zu regeln, die dabei feste, den Vorstand und den Berufungsausschuß bindende Grundzüge für die künftigen Veranlagungen aufstellen kann. Diese Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

IV. Rechtsmittel gegen die Veranlagung; Berufungsausschuß.

§ 21.

Gegen die Veranlagung steht den Genossen innerhalb 4 Wochen nach der Mitteilung der Jahresbeiträge (§ 16) die Berufung an den Berufungsausschuß zu.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge wird durch die Berufung nicht aufgehoben; die Zurückerstattung der auf die Berufung abgesetzten Beträge oder ihre Anrechnung auf den nächstjährigen Jahresbeitrag (§ 18) erfolgt ohne Zinsen.

§ 22.

Der Berufungsausschuß besteht:

1. aus einem von der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zu ernennenden Staats- oder höheren Kommunalbeamten, der den Vorsitz führt und keinem der beteiligten Kreise durch Wohnsitz, Grundbesitz oder Gewerbebetrieb angehören darf;
2. aus einem von dem zuständigen Oberbergamt zu bezeichnenden Mitgliede des Oberbergamts;
3. aus einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Meliorationsbaubeamten;
4. aus sechs von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, und von denen drei beruflich dem Bergbau, ein Mitglied beruflich der Genossengruppe in § 2 zu b und zwei Mitglieder den Kreis- oder Gemeindevertretungen angehören müssen.

Für die unter 1 und 3 genannten Mitglieder hat die Aufsichtsbehörde, für das Mitglied zu 2 das Oberbergamt einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen. Für jedes der unter 4 genannten Mitglieder ist von der Genossenschaftsversammlung ein Stellvertreter zu wählen.

§ 23.

Der Berufungsausschuß entscheidet nicht nur über die Höhe der veranlagten Beiträge, sondern auch, wenn die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insbesondere die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten überhaupt streitig ist.

Gegen die Entscheidung des Berufungsausschusses ist binnen 2 Wochen die Revision an das Oberverwaltungsgericht zulässig, sofern über die Frage der Verpflichtung zur Teilnahme an den Genossenschaftslasten und über die Voraussetzungen zur Heranziehung zu den Genossenschaftslasten zu entscheiden ist. Die übrigen Entscheidungen des Berufungsausschusses ergehen unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Die mit Gründen zu versehenen Entscheidungen sind den Parteien zuzustellen.

§ 24.

Die Sitzungen des Berufungsausschusses finden am Sitze der Genossenschaft statt. Auf Beschluß des Berufungsausschusses kann eine Sitzung an einem anderen Orte abgehalten werden.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Den Geschäftsgang und das Verfahren des Berufungsausschusses hat der zuständige Minister unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes und der Satzung durch eine von ihm zu erlassende Ordnung zu regeln.

§ 25.

Die Kosten der Veranlagung trägt die Genossenschaft. Sie hat auch die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen, wenn diese begründet war, im anderen Falle können die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens ganz oder teilweise dem Beschwerdeführer auferlegt werden. Für die Einziehung der Kosten gelten die über die Einziehung der Beiträge erlassenen Vorschriften.

V. Aufsichtsrecht des Staates.

§ 26.

Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Die Aufsicht wird von dem zuständigen Regierungs-Präsidenten ausgeübt.

Die Aufsicht ist darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet werden. Die Aufsichtsbehörde entscheidet insbesondere auch über das Bedürfnis zur Aenderung und Ergänzung des Planes sowie zur weiteren Ausführung von Teilstrecken (§ 1 Abs. 2).

§ 27.

Wenn die Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die ihr gesetz- oder satzungsmäßig obliegenden Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentliche Ausgabe feststellen.

Gegen diese Verfügung oder Feststellung steht dem Vorstande innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung die Klage beim Oberverwaltungsgericht zu.

§ 28.

Zur Aufnahme von Anleihen bedarf die Genossenschaft der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Auflösung der Genossenschaft.

§ 29.

Die Genossenschaft kann die Auflösung beschließen.

Der Auflösungsbeschluß erfordert zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der sämtlichen Stimmberechtigten und königliche Genehmigung. Ist die erste zur Beschlußfassung über die Auflösung einberufene Genossenschaftsversammlung nicht beschlußfähig, so entscheidet die zweite mit mindestens einmonatlichem Zwischenraum zu berufende Versammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der erschienenen Abgeordneten.

Die Auflösung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsurkunde dem Vorstande der Genossenschaft zugestellt ist.

Im übrigen finden auf die Auflösung und die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Genossenschaft die für die öffentlichen Genossenschaften gegebenen Vorschriften des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 (Ges.-Samml. S. 297) entsprechende Anwendung.

VII. Uebergangsbestimmungen; erste Genossenschaftsversammlung und vorläufiger Vorstand.

§ 30.

Die erste Genossenschaftsversammlung wird nach Vorschrift der §§ 31 und 32 gebildet. Außer den Abgeordneten der in § 2 genannten Genossen sind auch die Landräte der Kreise Moers, Geldern und Cleve Mitglieder der ersten Genossenschaftsversammlung.

Sie wird vom Vorstande des Vereins zur Aufstellung eines Entwässerungsplanes für das linksniederrheinische Industriegebiet einberufen und vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Sollte der Verein sich vorher aufgelöst haben, so wird die erste Genossenschaftsversammlung von der Aufsichtsbehörde einberufen und bis nach der Wahl des vorläufigen Vorstandes (Absatz 3) von ihr geleitet.

Diese Versammlung wählt einen vorläufigen Vorstand und beschließt sodann unter Leitung des Vorsitzenden dieses Vorstandes, der ebenso wie sein Stellvertreter vom Vorstand zu wählen ist, die Satzung.

Die erste Genossenschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Die Beschlußfassung und die Wahlen in der ersten Genossenschaftsversammlung erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 31.

Für die erste Genossenschaftsversammlung entfällt auf jeden Bergwerkseigentümer mit einem Besitze von wenigstens 10 Normalgrubenfeldern — ein Normalgrubenfeld gleich 2 200 000 qm — ein Abgeordneter, der Besitz von je weiteren 10 Grubenfeldern berechtigt zur Entsendung eines weiteren Abgeordneten. Sollten sich auf verschiedene Mineralien verliehene Grubenfelder überdecken, so ist die Zahl der Abgeordneten ohne Berücksichtigung der Ueberdeckungen nur nach dem Gesamtumfang der Felder an der Erdoberfläche zu bestimmen; die Abgeordneten sind, falls für die Grubenfelder verschiedene Eigentümer in Frage kommen, auf die einzelnen Eigentümer der überdeckten Felder angemessen zu verteilen. Können diese Eigentümer sich nicht einigen, so entscheidet die Genossenschaftsversammlung endgültig.

Die Bildung von Gruppen aus solchen Bergwerkseigentümern, die jeder für sich weniger als 10 Normalgrubenfelder besitzen, ist zur Erreichung einer Vertretung zugelassen.

§ 32.

Die Zahl der Abgeordneten, die von den in § 2 unter b und c genannten Genossengruppen in die erste Genossenschaftsversammlung zu entsenden sind, beträgt ein Drittel der Zahl der Abgeordneten der Bergwerkseigentümer, die nötigenfalls für die Berechnung der Abgeordnetenzahl der im § 2 unter b und c genannten Gruppen soweit zu erhöhen ist, daß sich eine durch 3 teilbare Zahl ergibt.

Die Unterverteilung dieser Abgeordneten erfolgt in der Weise, daß im Verhältnis des aus den beteiligten Kreisen zum Gebiete des Bauplanes gehörigen Flächeninhalts die Zahl der auf die einzelnen Kreise entfallenden Abgeordneten bestimmt wird. Die Wahl der Abgeordneten ist von den Kreistagen vorzunehmen, die dabei die Interessen der in § 2 zu b. genannten Genossengruppe zu wahren haben.

§ 33.

Bis zur Wahl des Vorstandes durch die erste ordentliche Genossenschaftsversammlung (letzter Absatz) vertritt der vorläufige Vorstand die Genossenschaft, führt die Geschäfte und stellt eine Beitragsliste auf, welche die zum ersten Male von den Genossen zu zahlenden Beiträge enthält.

Auf Grund dieser Veranlagung wird eine neue Genossenschaftsversammlung einberufen, zu welcher die Abgeordneten von den Genossen nach Maßgabe ihres Jahresbeitrages entsendet werden, wenn dieser die in der Satzung festgesetzte Einheit oder ein Vielfaches davon erreicht (§ 8). Die Landräte der Kreise Moers, Geldern und Cleve sind auch Mitglieder dieser Genossenschaftsversammlung.

Diese Versammlung hat lediglich die Wahl der im § 22 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 bezeichneten Mitglieder des Berufungsausschusses vorzunehmen.

Nachdem der Berufungsausschuß über die gegen die Veranlagung eingelegten Berufungen entschieden hat, wird unter Zugrundelegung der rechtskräftig festgestellten Jahresbeiträge und nach § 8 und 9 erstmalig diejenige Genossenschaftsversammlung berufen, die alle in diesem Gesetz und der Satzung für die Genossenschaftsversammlung vorgesehenen Befugnisse hat.

§ 34.

Sämtliche die Gründung der Genossenschaft betreffenden, insbesondere auch die vor den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden Verhandlungen und Geschäfte sind gebühren- und stempelfrei.

§ 35.

Diejenigen Mittel, die von dem Verein zur Aufstellung eines Entwässerungsplanes für das linksrheinische Industriegebiet zur Vorbereitung des Entwurfs und seiner Ausführung bis zur Bildung der nach diesem Gesetz ins Leben tretenden Genossenschaft zweckmäßigerweise aufgewandt sind, werden als Genossenschaftsklasten angesehen und sind den Bergwerkseigentümern, welche die Kosten aufgebracht haben, aus der Genossenschaftskasse zu ersetzen. Streitigkeiten entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde.

Erläuterungen.

I. Gebietsgrenzen.

Das im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegene und zu entwässernde Gebiet in der linksrheinischen Tiefebene ist im Osten und Westen von dem Rheinstrome und der holländischen Grenze,

im Süden durch einen Linienzug rund über die Ortschaften Hohenbubberg, Hüls, Aldeferk, Geldern und im Norden durch einen solchen über Wemb, Weeze, Calcar bis Wardt begrenzt. Innerhalb dieses Gebietes liegen Teile von 5 Kreisen und zwar:

1.	der Kreis	Moers	mit rund	520	qkm
2.	"	"	Geldern	"	" 256 "
3.	"	"	Cleve	"	" 63 "
4.	"	"	Kempen	"	" 16 "
5.	"	"	Crefeld-Land	"	" 5 "
					Sa. 860 qkm	

II. Entwässerungsplan.

Nach den angestellten Untersuchungen ist eine Entwässerungsmöglichkeit durch Hauptvorflutgräben, die entweder zum Rheinstrome, durch die Niers zur Maas oder direkt zur Maas führen, gegeben. Da die Maas wegen ihres dreimal flacheren Gefälles als das des Rheinstromes an der Grenze des Interessengebietes mit dem Hochwasser rund 8,50 m tiefer als der Rheinstrom liegt, so würde man zur Maas hin mit natürlichem Gefälle und zum Rheinstrom nur mittelst Pumpwerken entwässern können. In die Hauptvorfluter würden dem Bedürfnis entsprechend Nebenvorfluter einmünden, deren Lage in der Vertikalität teilweise schon gegeben ist. Die Lage der Hauptvorfluter selbst ergibt sich durchweg nach den vorhandenen tiefsten Stellen in den Bachtälern.

Obwohl zunächst nur eine Teilstrecke des Hauptentwässerungsgrabens, etwa von Nepelen bis Rheinberg, und seine Zubringer ausgeführt werden sollen, so ist doch schon jetzt die Vereinigung der Interessenten des gesamten Entwässerungsgebietes zu einer Genossenschaft notwendig. Nur durch einen großzügigen, einheitlichen und gemeinschaftlichen Entwässerungsplan für das ganze Gebiet wird die rechtzeitige Vorbeugung von großen Mißständen ermöglicht, wie sie im rechtsrheinischen Emscherentwässerungsgebiete bei Erlass des Emschergenossenschaftsgesetzes schon eingetreten waren. Der Bergbau kann plötzlich an irgend einer Stelle des Gebiets einsetzen und damit auch die Entwicklung der betreffenden Gemeinde beginnen: Dann muß die Möglichkeit sofortigen Einschreitens und der Herstellung der genossenschaftlichen Anlagen gegeben sein. Die wirtschaftliche Durchführung des vorliegenden Entwässerungsunternehmens für das ebenbezeichnete Gebiet erfordert, daß ein einheitlicher Bauplan vorliegt, und für diesen in seinem ganzen Umfange, ohne Rücksicht auf die zeitliche Ausführung der einzelnen Teile, von vornherein ein Rechtsträger gegeben ist. Dazu kommt, daß, sobald nur irgendwie die Ausführung einer Strecke in absehbarer Zeit vorauszusehen ist, zur Vermeidung des Emporschnellens der Bodenpreise der Grunderwerb sofort getätigt werden kann, und daß deshalb die Beteiligten nicht erst noch zusammen zu bringen sind.

Bevor die Haus- und Industrieabwässer dem Hauptentwässerungsgraben zugeführt werden, haben sie eine Kläranlage zu durchlaufen, so daß nur gereinigtes Wasser zum Abfluß gelangt.

III. Allgemeine Geländeangaben.

a) Niederung.

Das in Frage kommende Gebiet ist im allgemeinen eine in der Längsrichtung von Südosten nach Nordwesten hin abfallende Niederung, die sich bei Uerdingen etwa 30 m über Normalnull erhebt und sich bis Calcar hinzieht. Das absolute Gefälle beträgt in dieser etwa 50 km langen Strecke rund 15 m.

b) Höhenzüge.

Diese Ebene ist mehrfach durch Hügelfetten unterbrochen, deren Gipfel zuweilen Höhen bis 100 m über N. N. erreichen; sie bilden teilweise die natürliche Wasserscheide zwischen Rhein und Maas und teilen das Gelände in ein östliches Zuflußgebiet für den Rheinstrom und in ein westliches für die Maas. Die Fläche der Höhenzüge beträgt 160 qkm.

c) Hauptabflüsse.

Die beiden Hauptflüsse, welche die Abflüsse des fraglichen Gebiets aufnehmen, sind der Rhein und die Maas, die sich in nordwestlicher Richtung hinziehen. Aus dem verhältnismäßig geringen Gefälle dieser beiden Flüsse ergeben sich für das von ihnen eingeschlossene Flachland wenig günstige Vorflutverhältnisse, welche noch dadurch verschlechtert werden, daß fast alle Nebenwasserläufe von der in den Urstromtälern gegebenen stark rechtwinkligen Lage zum Mündungsgebiet abweichen, durch die schwach geneigte Ebene in ihrem Laufe gehemmt, und sich fast parallel zum Mündungsflusse hinziehen.

d) Nebenzuflüsse.

Als größte Nebenzuflüsse kommen in der Rheinniederung der Mörsbach und in der Maasniederung die Niers in Betracht. Beide nehmen rechts- und linksseitig Zuleiter in solch erheblicher Menge auf, — etwa 124 natürliche Wasserläufe von zusammen 700 km Länge, ohne Berücksichtigung der zahlreichen kleineren Kulturgräben — daß auf 1 qkm rund 1 km Bachläufe entfallen, woraus zu erkennen ist, welche Mengen von Oberflächenwasser abgeführt werden müssen.

e) Wasserscheiden und Niederschlagsgebiete.

Die Hauptwasserscheide zwischen Rhein und Maas zeigt nicht immer den ausgeprägten Charakter einer Trennung der beiden Flußgebiete. An mehreren Stellen, und so besonders zwischen der Hohen- und Großen-Ley-Niederung in einem früheren Urstromtale, greifen die Abflußrichtungen der Bachläufe derart ineinander, daß eine genaue Festlegung der Scheide schwer zu erkennen ist.

Das weiter begrenzte Niederschlagsgebiet für die in Betracht kommende Entwässerungsfläche setzt sich aus 21 größeren in sich abgeschlossenen Teilniederungen zusammen und zwar 12 im Rhein- und 9 im Maaszulußgebiet mit zusammen 1700 qkm Fläche.

f) Bodenbeschaffenheit.

Die mittelhoch gelegenen Flächen weisen vorwiegend einen leichten, lehmigen, zum Teil mit schluffhaltigem Sand vermischten, fruchtbaren Ackerboden auf, welcher in der Nähe der Gehöfte oft zu umfangreichen Obst- und Gemüsegärten kultiviert ist. Andererseits schließen sich an fast allen Höhen größere eingefriedigte Weideplätze an. In den Niederungen, zumeist zu beiden Seiten der Bachläufe, befinden sich ausgedehnte Wiesenflächen und dort, wo die Niederschläge keinen Abfluß haben, umfangreiche sumpfige Brüche; daneben, in den höher gelegenen Teilen, auch größere, zusammenhängende Heideflächen, von denen einzelne bis 1900 ha groß sind und die in ihrer gesamten Fläche fast vollständig in dem begrenzten Entwässerungsgebiet liegen.